

Hauptsatzung für die Gemeinde Hoppegarten

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Name der Gemeinde	2
§ 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel	2
§ 4 Ortsteile	2
§ 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung	2
§ 6 Vorsitzender der Gemeindevertretung	3
§ 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit	3
§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen	3
§ 9 Dem Bürgermeister vorbehaltene Entscheidungen	3
§ 10 Dem Hauptausschuss vorbehaltene Entscheidungen	4
§ 11 Der Gemeindevertretung vorbehaltene Entscheidungen	4
§ 12 Bekanntmachungen	4
§ 13 Beigeordnete	5
§ 14 Gleichstellungsbeauftragte	5
§ 15 Ortsbeiräte	5
§ 16 Seniorenbeirat	6
§ 17 Jugend- und Sportbeirat	6
§ 18 Inkrafttreten	6

Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 20.10.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Soweit in dieser Satzung Personen oder Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die betreffende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2 Name der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Hoppegarten“.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde und umfasst die Gemarkungen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe.

(3) Verwaltungsstandort ist Lindenallee 14.

§ 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde ist „Halb gespalten und im Dornenschnitt geteilt von Grün, Silber und Blau:

1. ein nach oben geöffnetes silbernes Hufeisen,
2. eine grüne Hopfendolde mit Stiel und Blatt und
3. eine schräglinke silberne Schildkröte“.

(2) Die Gemeinde führt eine Flagge, dreistreifig Grün- Weiß-Grün (Grün-Silber-Grün) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, es zeigt das Wappen und als Umschrift in Kapitalschrift: „GEMEINDE HOPPEGARTEN, LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND“.

(4) Die Abbildung des Gemeindewappens zu künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts oder der staatsbürgerlichen Bildung sind jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 4 Ortsteile

Die Gemeinde Hoppegarten bildet gem. § 45 BbgKVerf die Ortsteile:

- Dahlwitz-Hoppegarten,
- Hönow und
- Münchehofe.

§ 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunde in der Gemeindevertretung, den Ortsbeiräten und in den
2. Einwohnerversammlungen.

(2) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte sind die Einwohner berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzungen oder anderen Gemeinde-/Ortsteilangelegenheiten an die Gemeindevertretung, den Bürgermeister oder den Ortsbeirat zu stellen, sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung innerhalb von vier Wochen schriftlich.

(3) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(4) Der Bürgermeister beruft im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. mit dem Ortsvorsteher unter Angabe der Tagesordnung die Einwohnerversammlung/Ortsteilversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister oder eine von diesem

beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung bzw. dem Ortsbeirat zuzuleiten.

(5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Ortsteilversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten zum Inhalt haben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohner-/Ortsteilversammlung waren.

(6) Der Antrag zur Durchführung einer Einwohner- / Ortsteilversammlung muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner der Gemeinde bzw. 10 v. H. des jeweiligen Ortsteiles unterschrieben sein.

(7) Jeder hat das Recht, die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils einer Sitzung der Gemeindevertretung einzusehen. Die Einsichtnahme kann digital über das Bürgerinformationssystem oder während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Vereinbarung bis zum Tage vor der öffentlichen Sitzung in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten, Lindenallee 14, Fachbereich 3, wahrgenommen werden.

§ 6 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Der Vorsitzende hat seine Aufgaben überparteilich auszuüben. Er soll Bindeglied zwischen Bürger und Gemeindevertreter und Mittler zwischen Bürgermeister und Gemeindevertretung sein.

§ 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson, nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für

die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen von Gemeindevertretung, Hauptausschuss, Ortsbeiräten und Ausschüssen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

§ 9 Dem Bürgermeister vorbehaltene Entscheidungen

(1) Der Bürgermeister führt gemäß § 54 Abs. 1 Nummer 5 der BbgKVerf die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Als laufende Verwaltung ist ein Geschäft anzusehen, dass:

- mehr oder weniger gleichförmig immer wieder vorkommt,
- sachlich und finanziell wenig erheblich ist oder
- zur ungestörten und ununterbrochenen Fortführung der Arbeit der Gemeindeverwaltung notwendig ist.

(2) Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es nicht im Rahmen des Haushaltsplanes liegt und 0,2 v. H. des Gesamtergebnishaushaltes übersteigt.

(3) Der Bürgermeister entscheidet darüber hinaus:

- über Stundungen,
- Niederschlagungen bis 2.500 € je Einzelfall,
- über den Erlass von Abgaben bis 500 € im Einzelfall,

- über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis 30.000 € und VOB 75.000 €.

(4) Davon unbenommen ist die Gemeindevertretung über bedeutsame, ortsprägende Bauvorhaben zeitnah in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Dem Hauptausschuss vorbehalten Entscheidungen

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet bei:
- Vergaben nach VOL über 30.000 € bis 100.000 €,
 - Vergaben nach VOB über 75.000 € bis 150.000 €,
 - Belastung und Bestellung von Erbbaurechten von bzw. an Grundstücken bis 50.000 €,
 - Niederschlagungen über 2.500 €.

(2) Soweit es sich bei Geschäften über Vermögensgegenstände nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Hauptausschuss bei Werten von 5.000 € bis 50.000 €.

§ 11 Der Gemeindevertretung vorbehalten Entscheidungen

(1) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung für folgende Gruppen von Angelegenheiten vor:

- Vergaben nach VOL über 100.000 €,
- Vergaben nach VOB über 150.000 €,
- Belastung und Bestellung von Erbbaurechten von bzw. an Grundstücken über 50.000 €,
- Erlass von Abgaben über 500 €.

(2) Soweit es sich bei Geschäften über Vermögensgegenstände nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet die Gemeindevertretung bei Werten ab 50.000 €.

(3) Die Gemeindevertretung behält sich vor, auf Vorschlag des Bürgermeisters über:

- das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über
- die Einstellung der Fachbereichsleiter zu entscheiden.

§ 12 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses oder deren wesentliche Inhalte werden ebenfalls im Amtsblatt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(3) Andere öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Informationen, die ihrem Wesen nach nicht dem Abs. 2 entsprechen, werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Hoppegarten bewirkt.

Die Bekanntmachungskästen befinden sich:

- für den Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten
 - Lindenallee 14 (Gemeindeverwaltung),
 - Alte Berliner Straße 52 / Magazinstraße,
 - Schopenhauer Str. 18 / Hegelstraße (Bäcker),
 - Hönowener Weg / Straße des Friedens 2A (Bahnübergang),
- für den Ortsteil Münchehofe
 - Triftstraße 21 (Feuerwahrgerätehaus),
- für den Ortsteil Hönow
 - Mahlsdorfer Straße 59 (Parkplatz HEP),
 - Stienitzstraße (Parkplatz REWE-Markt),
 - Dorfstraße 42,
 - Thälmannstraße 71 (Gemeindefriedhof).

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei wird der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags und der Abnahme ist auf dem Schriftstück zu vermerken.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche

Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung gemäß Abs. 2 zu veröffentlichen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen von Gemeindevertretung und Hauptausschuss erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen. Die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen erfolgen durch Aushang in der Gemeindeverwaltung und werden darüber hinaus über die Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden nur in den Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils ausgehängen. Die Tagesordnungen sind 5 Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags und der Abnahme ist auf dem Schriftstück zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 13 Beigeordnete

Die Gemeindevertretung wählt auf Vorschlag des Bürgermeisters bis zu zwei Beigeordnete für die Dauer von 8 Jahren. Der erste Beigeordnete ist der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

§ 15 Ortsbeiräte

(1) In den Ortsteilen sind Ortsbeiräte zu wählen. Diese bestehen:

- im OT Dahlwitz-Hoppegarten aus sieben,
- im OT Hönow aus neun und
- im OT Münchehofe aus drei Mitgliedern.

(2) Den Ortsbeiräten werden die folgenden Entscheidungsrechte übertragen:

- die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,

- die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Friedhöfen in dem jeweiligen Ortsteil.

§ 16 Seniorenbeirat

(1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Gruppe der Senioren einen Seniorenbeirat ein.

(2) Dem Beirat gehören bis zu 10 Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode vom Hauptausschuss durch Abstimmung benannt.

Vorschläge der Hoppegartener Seniorenverbände und Kirchengemeinden sollen besonders berücksichtigt werden. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung verlangen. Eine ortsübliche Bekanntmachung ist entbehrlich. Der Bürgermeister und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Im Übrigen finden auf das Verfahren im Beirat die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechend Anwendung.

§ 17 Jugend- und Sportbeirat

(1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Gruppen der Jugend und Sportler einen Jugend- und Sportbeirat ein.

(2) Dem Beirat gehören bis zu 13 Mitglieder an. Mitglieder des Beirates können Personen sein, die mindestens 11 Jahre alt sind. Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode vom Hauptausschuss durch Abstimmung benannt. Vorschläge der Hoppegartener Lenné-Schule,

der Jugendclubs, der Jugendfeuerwehren, der Kirchengemeinden sowie der Hoppegartener Sportvereine sollen besonders berücksichtigt werden. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Jugend- und Sportarbeit haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung verlangen. Eine ortsübliche Bekanntmachung ist entbehrlich. Der Bürgermeister und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Im Übrigen finden auf das Verfahren im Beirat die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechend Anwendung.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.03.2009 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Hoppegarten, 24.10.2014

gez.: Karsten Knobbe
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 24.10.2014 im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ 12. Jahrgang, Ausgabe 09/2014, 13. November 2014 an.

Hoppegarten, 24.10.2014

gez.:
Karsten Knobbe
Bürgermeister